

Vermögen stiften bedeutet Zukunft gestalten

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit unserer Bürgerstiftung möchten wir das bürgerschaftliche Engagement und den Gemeinsinn in unserer lebenswerten Kommune nachhaltig Schritt für Schritt voranbringen.

Im Rahmen unserer Bürgerstiftung kann jeder von uns unmittelbar Verantwortung für die Gestaltung unseres Gemeinwesens übernehmen und Projekte gezielt unterstützen. Dabei sind der individuellen Bereitschaft zum Engagement keine Grenzen gesetzt.

Auch Sie können sich in die **Bürgerstiftung in der Samtgemeinde Bersenbrück** finanziell einbringen und hierzu ist kein großes Vermögen nötig. Mit kleinen und größeren Zuwendungen können Sie mithelfen, dass wir mit unserer Bürgerstiftung Projekte gezielt, unabhängig, nachhaltig fördern und unterstützen können.

Wer stiftet, denkt voraus. Wer stiftet, handelt zukunftsorientiert für die nachfolgenden Generationen. Wer stiftet, engagiert sich für „seine“ Heimatgemeinde und „seine“ Mitmenschen. Mit Ihrer Zuwendung können Sie das Stiftungsvermögen erhöhen, um aus den dadurch wachsenden Stiftungserträgen dauerhaft und nachhaltig Projekte zu ermöglichen und Sie unterstützen mit Ihrer Zuwendung als Spende unmittelbar die laufende Arbeit der Bürgerstiftung.

Wir würden uns freuen, wenn viele von uns diese Form des bürgerlichen Engagements unterstützen und mit ihren Zuwendungen dazu beitragen, dass wir uns weiter als lebens- und liebenswerte Gemeinschaft entwickeln können.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

**Ihr Stiftungsrat
der Bürgerstiftung in der Samtgemeinde Bersenbrück**



In der Heimat Werte schaffen

Die **Bürgerstiftung in der Samtgemeinde Bersenbrück** fördert insbesondere folgende Bereiche:

- ▶ Traditionelles Brauchtum und Heimatpflege
- ▶ Bürgerschaftliches Engagement zugunsten humanitärer und gemeinnütziger Zwecke
- ▶ Rettung aus Lebensgefahr und Feuerschutz
- ▶ Kunst und Kultur
- ▶ Naturschutz und Landschaftspflege
- ▶ Gesundheit und Sport
- ▶ Bildung und Ausbildung
- ▶ Jugend- und Seniorenhilfe
- ▶ Wohlfahrtswesen
- ▶ Denkmalschutz und Denkmalpflege
- ▶ Völkerverständigung und internationale Partnerschaften

Über die jährliche Verwendung der jährlichen Stiftungserlöse entscheidet der Stiftungsrat.

Kontaktmöglichkeiten



Lindenstraße 2
49593 Bersenbrück
Telefon: 05439 / 962-0
E-Mail: info@bersenbrueck.de
Web: www.bersenbrueck.de



Lindenstraße 4
49593 Bersenbrück
Telefon: 05439 / 63-0
E-Mail: info@ksk-bersenbrueck.de
Web: www.ksk-bersenbrueck.de



Die Bürgerstiftung in der Samtgemeinde Bersenbrück wird als Unterstiftung in Form einer Zustiftung zur unselbständigen Stiftung „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Bersenbrück“ von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth, treuhänderisch verwaltet.

Herausgeber: Samtgemeinde Bersenbrück

Hinweis: Dies ist lediglich eine unverbindliche Informationsschrift. Für die Stiftung sind nur die in der Broschüre zur „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Bersenbrück – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen“ gemachten Angaben maßgeblich.

SGBSB 10-11-12-13-14-15
10-11-12-13-14-15



Bürgerstiftung

in der Samtgemeinde Bersenbrück



Alfhausen
Ankum
Bersenbrück
Eggermühlen
Gehrdle
Kettenkamp
Rieste

in Kooperation mit





Gute Gründe für die Bürgerstiftung in der SGBSB

- ▶ Ich kann dauerhaft Projekte in der Samtgemeinde Bersenbrück zur Förderung des Gemeinwohls unterstützen.
- ▶ Ich kann mit einer Zuwendung ein persönliches Zeichen setzen – für mich selbst, für meinen Lebenspartner, für die Samtgemeinde.
- ▶ Ich kann etwas von dem weitergeben, was ich selbst im Leben erhalten habe, und übernehme gesellschaftliche Verantwortung.
- ▶ Ich kann meine Zuwendungen an die Stiftung steuerlich geltend machen.
- ▶ Ich kann anonym oder öffentlich stiften und damit etwas ewig Wirkendes schaffen.
- ▶ Ich kann mit einer Namensstiftung die Bürgerstiftung unterstützen. Mein Name bleibt so in Erinnerung und wirkt über mein eigenes Leben hinaus für das Gemeinwohl.

Informationen hierzu erhalten Sie bei der **Samtgemeinde Bersenbrück** oder bei der **Kreissparkasse Bersenbrück**.

Zuwendungsmöglichkeiten und steuerliche Vorteile

Zuwendungsbestätigung: Ihre Zuwendung kann steuerlich geltend gemacht werden. Zuwendungen bis einschließlich 300 Euro können Sie einfach mittels Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug steuerlich geltend machen. Übersteigt Ihre Zuwendung den Betrag von 300 Euro, senden wir Ihnen gerne eine Zuwendungsbestätigung zu. Lebzeitige Zuwendungen unter 500 Euro werden als Spende zeitnah für die Zwecke der Stiftung verwendet. Lebzeitige Zuwendungen ab einem Betrag von 500 Euro erhöhen ohne eine anderweitige Festlegung zu 80 % das Stiftungsvermögen und werden zu 20 % für die Zwecke der Stiftung verwandt. Spenden sind in jeder Höhe möglich. Bitte geben Sie im Verwendungszweck für die Zusendung der Zuwendungsbestätigung(en) Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift an.

Zuwendung zur Zweckverwirklichung (Spende): Spenden werden unmittelbar für die Zweckverwirklichung der Stiftung verwendet. Bis zu 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte sind als Sonderausgaben jährlich steuerlich abzugsfähig.

Zuwendung zu Lebzeiten zur Erhöhung des Stiftungsvermögens: Ihre Zuwendung ab 500 Euro erhöht ohne eine anderweitige Festlegung zu 80 % das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen. Aus den Erträgen der Vermögensanlage des Grundstockvermögens werden die Stiftungszwecke dauerhaft verfolgt. Der oben beschriebene Sonderausgabenabzug für Spenden steht Ihnen auch bei Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen offen. Zusätzlich können Sie als Stifterin oder Stifter weitere Beträge in Höhe von bis zu 1 Mio. Euro

(bei gemeinsam veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern bis zu 2 Mio. Euro) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs für Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen geltend machen. Dieser Betrag kann auf Antrag steuerlich auf bis zu zehn Jahren verteilt werden. Kapitalgesellschaften können den erhöhten Abzugsbetrag nicht in Anspruch nehmen.

Letztwillige Verfügung: Sie können Ihre Zuwendung an die Bürgerstiftung in der Samtgemeinde Bersenbrück in der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Bersenbrück“ in einer letztwilligen Verfügung (Testament/ Erbvertrag) festlegen. Hierfür wird empfohlen, einen juristischen Berater hinzuzuziehen. Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftsteuer befreit.

Vertrag zugunsten Dritter oder Bezugsberechtigung: Wenn Sie die Stiftung außerhalb einer letztwilligen Verfügung mit einer Zuwendung von Todes wegen unterstützen möchten, können Sie dies über einen sog. „Vertrag zugunsten Dritter“ für ein bestimmtes Konto oder Depot sowie über das Bezugsrecht eines Lebens- oder Rentenversicherungsvertrages tun, ohne das Testament oder den Erbvertrag ändern zu müssen. Hierfür wenden Sie sich bitte an den/die Stiftungsberater/in der Kreissparkasse.

Zuwendung durch Erben: Die Einbringung der Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Todesfall kann unter bestimmten Voraussetzungen zum rückwirkenden Erlöschen der angefallenen Erbschaftsteuer führen.

Unsere Bürgerstiftung braucht Ihre Unterstützung

Wenn Sie sich als Stifterin oder Stifter für die Stiftung engagieren möchten oder eine Stiftung in Ihrem Namen einrichten möchten, stehen Ihnen die Stiftungsbeauftragten der Kreissparkasse gerne zur Verfügung.

Sie möchten unsere Arbeit dauerhaft unterstützen? Vielen Dank dafür. Gerne können Sie die Zwecke der Stiftung mit einer

- ▶ Zuwendung per **Überweisung**,
- ▶ regelmäßigen Zuwendungen per **Dauerauftrag**,
- ▶ **Zuwendung zur Erhöhung des Stiftungsvermögens** per Überweisung oder im Rahmen einer Beratung ,
- ▶ eigenen **Namensstiftung** in der Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Bersenbrück unterstützen.

Bankverbindung für Zuwendungen und Spenden:

Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Bersenbrück

IBAN: **DE93 2655 1540 0085 4260 39**

BIC: **NOLADE21BEB**

Verwendungszweck: Bürgerstiftung in der Samtgemeinde Bersenbrück (Zuwendung oder Spende, Name und vollständige Anschrift)

Hinweis zur Datenverarbeitung: Die nicht anonymisierten Daten der Zuwendenden werden von der Stiftungstreuhanderin, DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, zum Zwecke der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen und Informationen über Stiftungsaktivitäten elektronisch gespeichert und dem Stiftungsrat der Stiftung übermittelt, um eine Danksagung zu ermöglichen.